



BAADER KONZEPT

Stadt Abenberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 BEERBACH „AN DER RH9“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gunzenhausen, den 25.09.2019

Aktenzeichen: 19043-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber: Stadt Abenberg

Stillaplatz 1
91183 Abenberg

Auftragnehmer: **Baader Konzept GmbH**
www.baaderkonzept.de

Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

Projektleitung: Dr. Günther Kunzmann

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. J. Zippold

GIS: Dipl. Ing. J. Zippold

Datei: z:\az\2019\19070_b-plan_beerbach\gu\sap\190807_abenberg_beerbach1_sap_entwurf.docx

Aktenzeichen: 19070-1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Gebietsbeschreibung	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2	Wirkungen des Vorhabens	9
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	9
2.2	Projektwirkungen	9
2.2.1	Baubedingte Projektwirkungen	9
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	13
4.1.2.2	Fledermäuse	13
4.1.2.3	Reptilien	17
4.1.2.4	Amphibien	17
4.1.2.5	Fische	17
4.1.2.6	Libellen	17
4.1.2.7	Käfer	18
4.1.2.8	Tagfalter	18
4.1.2.9	Nachtfalter	19
4.1.2.10	Schnecken und Muscheln	19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
5	Gutachterliches Fazit	26

6 Literaturverzeichnis.....27

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Tabelle zur Ermittlung des prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Abenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Beerbach für das Dorfgebiet (ländliches Mischgebiet) „An der RH 9“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und liegt nördlichen Ortsrand im Ortsteil Beerbach. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen Daten und aktuellen Datenerhebungen erstellt. Es wurden Kartierungen und Geländeerhebungen durchgeführt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 6 Begehungen im Frühjahr/Frühsummer 2019 mit Erhebungen zu Vögeln an folgenden Tagen: 09.05.2019 (8.20 bis 9.50 Uhr), 23.05.2019 (7.45 bis 9.00 Uhr), 07.06.2019 (7.20 bis 8.30 Uhr), 14.06.2019 (7.15 bis 8.30 Uhr), 25.06.2019 (7.20 bis 8.20 Uhr) und 03.07.2019 (8.00 bis 9.15 Uhr).
- 1 Begehung zur Aufnahme von Höhlenbäumen am 09.05.2019.
- Im Zuge der Erhebungen wurde auch auf weitere Tierarten als Beibeobachtung geachtet.
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand August 2019).
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland, Stand August 2019).
- Standardwerke zur Fauna in Bayern.

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1.3 Gebietsbeschreibung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Nutzungen. Der Großteil des Geltungsbereiches wird durch bestehende Bebauung und Gärten dominiert. Die Gebäude sind von Einzelbäumen und Hecken umgeben. Zwischen den Bebauungen befindet sich ein schmaler Acker. Im Südwesten wächst eine Obstbaumwiese mit jüngeren Obstbäumen.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die viel befahrene RH 9. Im Süden und Westen befinden sich Ackerflächen. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich ein Waldgebiet und eine kleine Grünfläche.



Abbildung 1: Obstbaumwiese und westlich anschließender Acker



Abbildung 2: Ackerfläche zwischen den bestehenden Gebäuden



Abbildung 3: Aufsicht Geltungsbereich Wohnbaugbiet

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Stand 01/2015).

Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns stammen aus den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2019c).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumsansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises Roth ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob für die

im Landkreis genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume vorhanden sind.

Als weitere Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit von Arten erfolgten Begehungen des Untersuchungsraums. Dabei wurde auf Vorkommen und potenzielle Lebensräume von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen geachtet. Bei der Beurteilung der Betroffenheiten werden die Ergebnisse der Begehungen berücksichtigt. Aufgrund der Anzahl der Begehungen können die Ansprüche an systematische Kartierungen dieser Artengruppen nicht erfüllt werden. Daher werden die Begehungsergebnisse konservativ bewertet. Das bedeutet z.B., dass bei Vogelarten bereits ein Brutvorkommen unterstellt wird, wenn nur einmal Revierverhalten vorgefunden wurde. Bei systematischen Kartierungen wird ein Brutvorkommen normalerweise erst unterstellt, wenn zweimal Revierverhalten an einer Stelle nachgewiesen werden kann. Aufgrund der Begehungen kann dadurch mit einem für das Vorhaben verhältnismäßigen Aufwand eine ausreichende Prognosesicherheit erreicht werden.

Vögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte) und mit geringer (Vorwarnliste RL BY und/oder RL D) bzw. keiner Gefährdung werden bei Bedarf zu einer Gilde zusammengefasst, da die Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Vögel identisch sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu punktuellen Rodungen. Alle bestehenden Gebäude bleiben erhalten.

2.2 Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld (innerhalb des Bebauungsplangebiets).
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.

- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Risiko der Verunreinigung von Grundwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.).

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Gebäude, Parkplätze und sonstige befestigte Flächen.
- Flächeninanspruchnahme für begrünte Flächen.
- Visuelle Wirkungen der Bebauung: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Bebauung sichtbar ist.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- Emissionen (Schall, Bewegung, Beleuchtung) durch menschliche Aktivität.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vögel/ Fledermäuse
 - Beginn der Baufeldfreimachung bzw. des Baubetriebes außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar
Um interessierten Brutvögeln anzuzeigen, dass es während der Bauzeit zu vermehrten Störungen im Bereich ihrer Bruthabitate (Hecken) kommt, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 30. September und 01. März. So wird gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Nistplatzsuche der Vögel im Frühjahr Störwirkungen durch den Baubetrieb erfolgen und die Tiere sich ungestörtere Nistplätze in der näheren Umgebung suchen können. Nach dem Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit

kann auch während der Vogelbrutzeit bis zum Ende der Bauarbeiten gebaut werden.

- Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar

Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutsaison (d.h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG kein Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) zur Vermeidung der unmittelbaren Schädigung von Brutstätten und den darin lebenden Vögeln oder Fledermäusen.

- Umhängen der vorhandenen Vogelnistkästen
Vorhandene Nistkästen an Bäumen, die gefällt werden sollen, müssen vor den Rodungsarbeiten an eine andere geeignete Stelle umgehängt werden. Beschädigte Kästen werden repariert oder ausgetauscht. Das Umhängen der Vogelnistkästen findet vor Beginn der Rodungsarbeiten statt, jedoch nur außerhalb der Vogelbrutzeit. Ein Umhängen ist somit nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Durch die Maßnahme wird der Verlust von Vogel- und Fledermausquartieren reduziert bzw. verhindert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von beeinträchtigten Lebensräumen sind notwendig:

- Fledermäuse
 - Aufhängen von zwei Fledermauskästen (für höhlenbewohnende Fledermäuse)
Als Ausgleich für künftig zerstörte Quartiere erfolgt das Aufhängen von zwei Fledermauskästen, die für in Baumhöhlen lebende Fledermausarten geeignet sind. Zwischen dem Aufhängen der Fledermauskästen und der Baumfällung muss mindestens ein halbes Jahr liegen. Dadurch kann die ökologische Funktion als Fledermauslebensraum im engen räumlichen Zusammenhang kontinuierlich aufrechterhalten werden. Die Fledermauskästen sollten an geeigneten Bäumen aufgehängt werden. Für die Fledermauskästen sollten Standorte gewählt werden, die sich in der Nähe der zerstörten Fledermausquartiere befinden. Die Höhlenkästen müssen einmal jährlich im Herbst kontrolliert und gereinigt werden. Bei einigen Fledermauskästen kann auch die Reinigung entfallen, da diese selbstreinigend sind. Die Fledermauskästen sollten vorzugsweise nach Süden orientiert sein. Aber auch andere Himmelsrichtungen, außer Norden, sind in Ordnung. Die Kästen dürfen nicht schutz-

los der prallen Sonne ausgesetzt sein. Die Kästen sollten nicht an zu windigen Stellen aufgehängt werden. Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Vorhabensbereich ist auf Grund der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie wegen der Lebensraumausstattung ein Vorkommen der in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nicht zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es ergibt sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verbot.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Vorhabenbereich ist auf Grund der Lebensraumansprüche der Arten (Biber, Haselmaus, Wildkatze) kein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu erwarten (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es ergibt sich bezüglich der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV FFH-RL aus § 44 BNatSchG kein Verbot.

4.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Gebäude, die auch zum Teil mit Fledermauskästen versehen sind. Die Spalten in den Gebäuden können von siedlungsbezogenen Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) als Quartier genutzt werden.

Einige frei stehende Einzelbäume weisen Höhlen oder Astlöcher und –spalten auf, die von gehölbewohnenden Fledermäuse als Sommerquartier genutzt werden können. Zu diesen Arten gehören Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Auch können die vorhandenen Vogelnistkästen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die potentiellen Fledermausquartiere sind in Abbildung 4 dargestellt.

Der Vorhabenbereich kann für verschiedene Fledermausarten als Jagdlebensraum dienen (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1). Das Vorhaben kann daher baubedingt zu Veränderungen und Störungen von potenziellen Jagdlebensräumen führen. Die Störungen dieser potenziellen Jagdlebensräume führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen. Es verbleiben ausreichend Jagdlebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Fledermausarten auch den besiedelten Bereich als Jagdlebensraum nutzen können und wieder neue Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches gepflanzt werden, so dass dauerhaft keine Einschränkungen zu erwarten sind.



Abbildung 4: Potentielle Fledermausquartiere (roter Kreis: Verlust des potentiellen Fledermausquartiers)

Betroffenheit der Arten

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

Fledermäuse der Gehölze und Wälder	
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY 3: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus RL BY 2: Kleinabendsegler RL D 2: Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus RL D V: Großer Abendsegler	
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: Brauns Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Spalten und Höhlen in Bäumen. Die linearen Gehölzstrukturen entlang der Grundstücke und Straßen dienen als Jagdräume der Fledermäuse. Als Winterquartiere nutzen die Fledermäuse unterirdische Quartiere, aber auch Baumhöhlen.	
Lokale Population: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten wird aufgrund des Erhaltungszustandes abgeschätzt. Der Erhaltungszustand von Fledermausarten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben, wird mit „gut“ (B) angegeben. Bei allen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand mit „mittel – schlecht“ (C). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Baufeldfreimachung geht ein potentielles Fledermausquartier, das sich in einem älteren Baum auf dem Flurstück 102/5 (Gemarkung Beerbach, Gemeinde Stadt Abenberg) befindet. Das potentielle Fledermausquartier, welches verloren geht, ist in Abbildung 4 ersichtlich. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität müssen als Ausgleich für den Verlust des potentiellen Quartiers zwei Fledermauskästen an geeigneten Stellen in der Nähe des Eingriffsortes aufgehängt werden. Da es sich um den Verlust eines Höhlenquartieres handelt, empfiehlt sich das Aufhängen von Fledermauskästen, die für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten geeignet sind. Die Vogelnistkästen, die von Fledermäusen teilweise auch als Sommerquartier genutzt werden, werden vor der Rodung umgehängt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ Umhängen der vorhandenen Vogelnistkästen	

<p>Fledermäuse der Gehölze und Wälder Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufhängen von zwei Fledermauskästen (für höhlenbewohnende Fledermäuse) 	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fledermäuse, die im Umfeld des Vorhabens Quartier bezogen haben, können bauzeitlich vor allem durch Lärm und optische Störungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen und Wohnbebauungen ist jedoch bauzeitlich und betriebsbedingt nicht von erheblichen Auswirkungen auf Individuen und die lokale Population auszugehen. Zudem besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölze außerhalb der Wirkreichweiten der Störwirkungen vorhanden sind.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Um Tötungen von Fledermäusen in deren Sommerquartieren zu verhindern, darf die Fällung der Gehölze erst ab Herbst (entspricht den Vorgaben zur Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit) stattfinden. Zu dieser Zeit machen sich viele Arten bereits auf in Richtung ihrer Winterquartiere, die meist unterirdisch oder an geschützteren Orten liegen. Um abschließend ausschließen zu können, dass sich keine Fledermäuse während der Rodung im Baum befinden, muss vor der Rodung eine Kontrolle auf einen aktuellen Fledermausbesatz durch eine fledermauskundige Fachkraft erfolgen. Bei Antreffen von Fledermäusen sind diese zu bergen und sicher in bereits vorgezogen aufgehängte Fledermauskästen zu verbringen. Das Fledermausquartier wird nach der Kontrolle und ggf. der Bergung verschlossen, um einen Wiederbesatz bis zur Fällung zu verhindern.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar ▪ Kontrolle des Baumes vor der Fällung durch eine fledermauskundige Fachkraft mit Verschluss des Quartiers; ggf. Bergen und Umsetzen von Fledermäusen 	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich</p>	

4.1.2.3 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.4 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Begehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.5 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gewässer sind im Baugebiet nicht vorhanden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.6 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegt der Untersuchungsraum im Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer und der Grünen Keiljungfer. Geeignete Gewässer für diese Arten sind im Untersuchungsraum aber nicht vorhanden. Daher ist nicht mit Vorkommen von relevanten Libellenarten zu rechnen.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.7 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und der vorhandenen Habitatstruktur des Untersuchungsraums ist ein Vorkommen der terrestrisch lebenden und auf Totholz angewiesenen Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) nicht zu erwarten. Geeignete Bäume für diese Art mit hohem Alter und mit großen Totholzanteilen kommen im Untersuchungsraum aber nicht vor, so dass Beeinträchtigungen von Totholzkäfern ausgeschlossen werden können.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.8 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten mit Ausnahmen des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phenargis (=Maculinea) nausithous*) und des Quendel-Ameisenbläulings (*Phenargis (=Maculinea) arion*) keine relevanten Tagfalter vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Die vorkommenden Wiesen sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Nutzung als Lebensräume des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Quendel-Ameisenbläulings nicht geeignet. Daher kann auch ein Vorkommen des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Quendel-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.9 Nachtfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen keine Nachtfalter vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.1.2.10 Schnecken und Muscheln

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Untersuchungsraum kommen aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und wegen des Mangels an geeigneten Lebensräumen keine Muscheln oder Schnecken vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In den verteilt im Plangebiet wachsenden Hecken, Einzelbäumen und Gebäuden brüten viele kleinere und zum Teil auch größere Vogelarten, z.B. Amseln, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Star und Turmfalke.

Auf der größeren Ackerfläche westlich des Plangebietes konnten Feldlerchen-Bruten nachgewiesen werden. Während der Brutzeit konnten auch Girlitz, Kleiber und Stieglitz beobachtet werden. Sie gelten als mögliche Brutvögel. Mögliche Brutvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da aufgrund der Kartierungsergebnisse davon ausgegangen wird, dass diese Vögel nicht im Untersuchungsraum brüten (SÜDBECK ET AL. 2005). Da keine Bruten beeinträchtigt werden und ausreichend Nahrungsflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind, werden diese Vogelarten trotz möglicherweise teilweise vorhandener Beeinträchtigung nicht weiter behandelt.

Als Nahrungsgäste jagten u. a. Buntspecht, Dohle, Elster, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Ringeltaube und Türkentaube im Bebauungsplanbereich. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im Untersuchungsraum vorhanden sind, kann bei den Nahrungsgästen das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

An und in Gebäuden brütende Vögel sind durch die Maßnahme nicht betroffen, da keine Arbeiten an Gebäuden stattfinden. Es handelt sich zudem um nur gering störungsanfällige Arten, die die Nähe von menschlicher Aktivität gewöhnt sind. Darunter fallen im vorliegenden Fall Stare und Turmfalken, die innerhalb des Geltungsgebietes nur in Gebäuden brüten.

Die Brutplätze der beiden planungsrelevanten Vogelarten Klappergrasmücke und Feldlerche sind in Abbildung 5 dargestellt.



Abbildung 5: Brutplätze Klappergrasmücke (gelbe Punkte) und Feldlerche (grüner Punkt im Westen)

Betroffenheit der Arten

Vögel der Gehölze

<p>Brutvögel der Gehölze Amseln, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise</p>
<p>1 Grundinformationen Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY/D V: Feldsperling, Haussperling RL D V: Goldammer RL BY/D -: alle weiteren Arten</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>

<p>Brutvögel der Gehölze Amseln, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise</p>
<p>Bei den Arten handelt es sich um gehölzbewohnende Vogelarten. Die Vögel brüten überall in den Hecken, die gleichmäßig im Geltungsbereich verteilt sind.</p> <p>Lokale Population: Aufgrund der nicht vorhandenen oder geringen Gefährdung und der günstigen Erhaltungszustände der Arten in Bezug auf das Brutvorkommen wird bei allen aufgeführten Arten von einem guten (B) Erhaltungszustand ausgegangen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung für das Baugebiet gehen Brutplätze von heckenbrütenden Vögeln verloren. Die Vögel können jedoch auf naheliegende Gehölze ausweichen, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt wird. Der Bebauungsplan sieht zudem Pflanzungen von Gehölzen und Bäumen auf den Grundstücken vor, so der Verlust der Gehölze langfristig wieder ausgeglichen wird. Zur Reduktion der Beeinträchtigungen durch Brutplatzverluste werden die vorhandenen Vogelnistkästen, die an zu fallenden Bäumen befestigt sind, vor der Rodung an geeignete Bäume umgehängt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar ▪ Umhängen der vorhandenen Vogelnistkästen <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Brutplätzen und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Vögel gestört werden. Bei den angegebenen Vogelarten können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart stattfindet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Baufeldfreimachung bzw. des Baubetriebes außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 30. September bis 01. März <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Einschränkung der Gehölzrodungen auf den gesetzlichen zulässigen Zeitrahmen können Tötungen von Vögeln dieser Arten ausgeschlossen werden.</p>

Brutvögel der Gehölze	
Amseln, Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartengräsmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ Beginn der Baufeldfreimachung bzw. des Baubetriebes außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar▪ Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevorssetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	

Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 3, RL D: V	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Ihre Brutzeit ist von März bis August.	
Lokale Population: Die Art wurde auf dem westlich angrenzenden Acker in einem Abstand von ca. 170 m zum Rand des Geltungsbereiches nachgewiesen. Aufgrund des Gefährdungsgrades der Feldlerche in Bayern und des einzigen Feldlerchennachweises wird der lokale Erhaltungszustand der Art mit schlecht bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Feldlerchenbrutplätzen erfolgt nicht, da sich keine Brutplätze im Baugebiet befinden. Der nächste Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
westlich des Baugebietes. Ein Verlust des Brutplatzes durch die Kulissenwirkungen der neuen Gebäude durch den ausreichenden Abstand nicht zu befürchten. Die Ausweisung der Fläche als Baugebiet führt daher nicht zu Brutplatzverlusten, wodurch die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Störungen durch Bautätigkeiten finden nicht statt, da die artspezifische Fluchtdistanz der Feldlerche von mind. 20 m (Gassner et. al.) nicht unterschritten wird.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Baugebiet nicht gegeben.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	
nicht erforderlich	

Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 3, RL D: V	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen:	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
Bei der Art handelt es sich um eine gehölzbewohnende Vogelart, die ihre Nester in Hecken und niedrigen (Dorn-)Sträuchern baut. Die Vögel sind Langstreckenzieher, deren Hauptbrutzeit zwischen Mai bis Juli liegt.	

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Lokale Population:	
Die Art brütet an einer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches. Ein weiterer Brutplatz liegt in einer Hecke ca. 50 m südlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Kartiererergebnisse wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet wird.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine direkte Flächeninanspruchnahme des Brutplatzes der Klappergrasmücke erfolgt nicht, da das Gehölz in dem Bereich erhalten bleibt. Der Bereich um die Hecke und die Hecke selbst werden als Grünfläche ausgewiesen. Der Brutplatz außerhalb des Geltungsbereiches bleibt ebenfalls unbeeinträchtigt. Die Ausweisung der Fläche als Baugebiet führt daher nicht zu Brutplatzverlusten, wodurch die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Brutplätzen und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Vögel gestört werden. Bei der angegebenen Vogelart können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart stattfindet.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 30. September bis 01. März 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG	
Durch den Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Einschränkung der Gehölzrodungen auf den gesetzlichen zulässigen Zeitrahmen können Tötungen von Vögeln dieser Arten ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Baufeldfreimachung bzw. des Baubetriebes außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar ▪ Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
nicht erforderlich

5 Gutachterliches Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogene Maßnahmen nicht erfüllt.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen bei gehölzbrütenden Vogelarten zu vermeiden, erfolgt der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit. Im Anschluss daran kann auch während der Vogelbrutzeit im Plangebiet gearbeitet werden, da während der Bauzeit keine störungsanfälligen Vögel mehr in der Nähe brüten. Zusätzlich dürfen Gehölzrodungen nur während des gesetzlich zugelassenen Zeitraums zwischen 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar.

Zur Reduktion des Verlustes von Fortpflanzungsmöglichkeiten von Vögeln und Fledermäusen werden alle Vogelnistkästen, die sich an zu fällenden Bäumen befinden, umgehängt.

Durch die Baufeldfreimachung geht ein potentielles Fledermausquartier verloren. Der Verlust muss zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäuse durch das Aufhängen von zwei Fledermauskästen nahe des Eingriffsortes ausgeglichen werden. Zudem muss der Baum mit dem potentiellen Fledermausquartier vor der Fällung durch eine fledermauskundige Fachkraft auf einen aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Werden Fledermäuse angetroffen, müssen diese geborgen und in die vorgezogen aufgehängten Fledermauskästen verbracht werden.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005):
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim. 2. Auflage.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016):
Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016. Abgerufen unter http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm. Juni 2019.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019A):
Artenschutzkartierung Bayern. München. Abgerufen August 2019..
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019B):
Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Abgerufen August 2019..
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019C):
Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.
Abgerufen Juni 2019..
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J., WOLF, W. (2013):
Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung.
Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996):
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.
Schriftenr. Vegetationsk. 28, S. 21 - 187. Bonn – Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2010):
1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Augsburg..
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):
Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer Verlag. Stuttgart.
- SCHEUERER, M., AHLMER, W. (2003):
Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- SÜDBECK, P. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ra-
dolfzell.